

Finanzamt, 80275 München

**Anlage zum Bescheid**

Herrn  
Felix Wallenhorst  
Steuerberater  
Landshuter Allee 11  
80637 München

EINGANG 27. NOV. 2025

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

geprüft i.O.

von MCE 12.04.2025

Für  
Haus des Stiftens für Unternehmen und Non- Profits gGmbH  
Landshuter Allee 11 , 80637 München

**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)
- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 AO)
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO)
- Förderung der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 AO)
- Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
- Förderung der Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO)

**Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse München  
Waldesruhweg 9, 94227 Zwiesel

Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern

BBK München

IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700

BayernLB München

IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMXXX

UniCredit Bank-HypoVereinsk

IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX

Rt. 17.11.2025 KSt 2023

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Form.Nr. 005361 P

000140202

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

#### weitere Informationen

##### Öffnungszeiten:

Mo-Mi 7:30-16:00, Do. 10-18, Fr. 7:30-12:30

##### Nahverkehrsanbindung:

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.  
U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz



Finanzamt München

StNr.: 143 / 237 / 30491

Name: Haus des Stiftens für Unternehmen und Non-Profits gGmbH,  
Landshuter Allee 11,  
80637 München

**Anlage zum  
Körperschaftsteuerbescheid**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff Ao ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Wissenschaft und Forschung ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO )
- Förderung der Religion ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO )
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO )
- Förderung der Kunst und Kultur ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO )
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO )
- Förderung des Wohlfahrtswesens ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO )
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 AO )
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes. Sowie der Unfallverhütung ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO )
- Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO )
- Förderung des Tierschutzes ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO )
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO )
- Förderung des Schutzes der Ehe und Familie ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO )
- Förderung des Sports ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO )
- Förderung der Tierzucht, Pflanzenzucht und des traditionellen Brauchtums ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO )
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO )
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO )
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten ( § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO )

